nung zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung von den Kanzeln publiciet und an behörigen Orten angeheftet werben. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Nesidenzstadt Bonn; den Zten Septemb. 1774.

Karl Alopsius Graf ju Königsegg Autendorf, kurfürfil. Statthalter.

(L. S.)

Vt. C. D. Frh. von Gymnich.

R. U. Buifeg.

Nr. 21.

Westische Eigenthumsordnung vom 3. Upr. 1781.

Bon Gottes Gnaden Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln, 20.-20. Demnach Und treugehorsamste Landstände Unseres Bostes Recklinghausen unterthänigst vorgestellt: wie das wegen der Leibeigenschaft, derselben Pflichten, und darunter gehörigen Güter viele Irrungen, und processus lische Weiterungen zeithero sich eräugnet, welche oft ungleich, und und terschiedlich entschieden worden, weil hierunter keine durchgängige Betzorbung vorhanden; de sind Wir zu Vorbengung, und Abhelfung solcher Unordnungen auf unterthänigstes Bitten erwehnter Unserer Landständen, und auf hierunter eingeholten Berichter von unsern beeden Gerichten zu Recklinghausen und Dörsten folgende Eigenthums. Ordnung zu erlassen mildest dewogen worden:

Erfter Titel. Bon bem Leibeigenthums Recht überhaupt, und benen perschiedenen Quellen, woraus die Beibeigenschaft entsteht,

§. 1. Das Leibeigenthums-Recht unterftellet eine rechtliche Berbindung, vermög welcher jemand wegen eines ihm in erblichen Genuß, und Niesbrauch überlassenen Guts, hofes, oder Kotten, bem andern, dem jolches Gut, oder hof, oder Kotten zusicht, mit Gut und Blut zugethan, und zu sichern Dienstleiftungen, und Abgaben verpflichtet ist.

§. 2. Diefe Dienstleistungen und Abgaben find nicht einertel, sonbern unterschiedlich, und fliessen entweber aus einem alten herbringen, ober aus einer Wereinbarung; was also ein jeder besicht, und erweistich hergebracht hat, ober zwischen Gutsherren, und Eigenbehörigen abgeschlossen worden, ober noch abgeschlossen werden wird, dabei soll es un-

abanberlich bewenben.

§. 3. Um jedoch alle Irrungen, und Streitigkeiten abzuschneiben, so haben die Gutsherren inskunftig die Pflichten ihrer Eigenbehörigen denen Gewinnbriefen deutlich, und studweise einverleiben, selbige in duplo aussfertigen, und von denen Eigenbehörigen, ober wenn diese Schreibens unerfahren, an beren Statt durch einen Notwium in ihrer der Eigenbehörigen, und zween Beugen Gegenwart unterschreiben, und fodenn benensfelben das Duplicat einhandigen zu lassen, sonft aber sich selbst beizumeffen, wenn ihnen der Beweis abgeht.

- §. 4. Abebrigens ift ein von leibeigenen Eltern Gebohrner bemienis gen leibeigen, bem die Eltern eigen find; auch ift einer leibeigen, ber von einer leibeigenen Mutter gebohren wird, wenn ichon der Bater freien Standes ware; find abem die Eheleute zwar beebe, jedoch unterschiedlichen Derren leibeigen, fo gehoren die Kinder bem Gutsheren der Mutter.
- §. 5. Sollte eine leibeigene Perfon auffer ber Che Kinder zeugen, so folgen diese gleichfalls dem Stand der Mutter, und find leibeigen, es ware denn, die Mutter zur Zeit der Empfangniß, oder in der mittern Zeit freien Standes gewesen, auf welchen Fall das Kind nicht für eigen, sondern für frei gebohren zu halten ist; und hiernach sind auch die Kinder frei, und nicht leibeigen, welche von einem Weibsbild freien Standes in= oder ausser der Ehe mit einem Eigenbehörigen gezeuget werden.
- 5. 6. Wenn eine freie Manns: ober Weibsperson fich auf eigens behöriges Gut mit dem Anerbe, oder der Anerbinn verheirathet, und von dem Gutsherrn zur Gewinnung gelassen wird, oder auch nur der Gutsberr die Geheiratheten auf dem Erbe wohnen, und von denenselben die jahrliche Pfachte, und übrige praestands deei Jahr nacheinander entrichten lasset, to ift eine solche Person in beeden Fällen ohne weitere Begebung ihres freien Standes leibeigen, und darneben im zweiten Fall dem Gutsberrn ein billiges Gewinngeld zu bezahlen schuldig.

§. 7. Ift aber die Person, welche auf das Gut, oder Erbe kommt, einem andern mit keibeigenthum zugethan, so muß dieselbe sich zuvor freikaufen, und die darüber erhaltene Bescheinigung dem neuen Gute-bern einreichen, oder gewärtigen: daß sie mit ihrem Ehegatten abges wiesen, und von dem Erbe entseht werde, als welches bei nicht ersots gender Freikaufung von der Wilkster des Gutäheern abhangen, und auf dessen geziemendes Anrusen durch richterliche hilfe vollstreckt werden solle.

§. 8. Die, so freien Standes sind, und ein vorhin mit eigenbehörtigen Leuten besetzt gewesenes Sut, ober auch ein anderes Erbe nach Leibeigenthums. Mechten annehmen, und gewinnen, begeben sich dadurch freiwillig, und ipso facto in die Leibeigenschaft, mithin verstehet sich von selbst: daß sie mit ihren kunftigen Kindern dem Gutsherrn leibeigen werden, sedoch soll von freien Standes Eheleuten keiner ohne des andern Willen, und wenn nicht Mann und Fran zugleich, den Leibeigensthum annehmen, sich eigen geben, sondern dieses, wenn es sich ereige nete, nichtig und von keiner Wirkung seyn.

§. 9. Die vor ber Begebung in ben Eigenthum gebohrnen Rinber aber bleiben freien Standes, wenn fie auch von benen Eltern miteigen gegeben werben, es ware benn: bag biefelbe nach erlangter Großiahrigsteit Darin gewilliget, und bie von ihren Eltern gefchehene Eigengebung

ausdrucklich gutgeheifthen, und beftatiget hatten,

§. 10. Wird ein eigenbehöriges Gut verkaufe, vertauscht, oder auf eine andere gultige Art einem Dritten eigenthumlich übertragen, so treten die dazu gehörigen Leibeigenen aus dem Eigenthum ihres vorigen in die Leibeigenschaft ihres neuen Gutherrns; gleichwie dann auch diejenisgen für leibeigen zu achten, die durch eine in die Rechtskraft getretene Urtheil dafür erklaret sind, oder sich dreißig Jahr lang als Eigenbehör Bestodlisches Prov. - Recht. III.

rige verhalten, und bie Pflichten eines Leibeigenen in Leiftung bes 3mangbienftes ohne Widerrebe verrichtet haben.

3 menter Titel. Bon benen Leibeigenthums-Berren, und Eigenbehorigen, auch beren personal Befuguiff, und Obliegenheit.

5. 11. Sowohl der Eigenthumer eines eigenbehörigen Guts, als auch derjenige, welcher ein solches Gut für fich felbst, und als eigensthumlich besiget, oder durch eine possessiche Urtheil ausgewonnen hat, ift Besiger bes Leibeigenthums herrlichen Nechts, und dafür zu erkens

nen, bis baran in petitorio ein anderes verordnet worden.

§. 12. Stehet ein eigenbehöriges Gut unter mehreren Gutsherren in Gemeinschaft, und wollen biese ihre Rechte einem von ihnen gegen billige Erstattung nicht überlassen, so gehöret zwar denen samtlichen Interessenten bas Eigenthum, sie werden aber für einen Gutsherrn gebalten, und können mithin die Pflicht und Schuldigkeit des Eigenbehörigen nicht vermehren, sondern mussen unter sich über Auf: und körige nicht und Schuldigkeit des Gigenbehörigen gewinn, Sterbfülle, Dienste, und übrige praestanda ohne Berschwerung des Eigenbehörigen sich vergleichen, oder es auf gerichtliche Eutscheldung ankommen lassen.

5. 18. Derjenige aber, welcher in einem eigenbehörigen Gut gerichtliche, ober auch von seinem Schuldner freiwillige Immission erlangt, ober sonst nur den bloben Niesbrauch bavon hat, tann sich, weil er tein Gutsherr ift, sondern das Sut Namens eines andern besiet, der Aufzund Freilasung, und sonstigen, dem Eigenthums-Herrn allein zuschen von, Nechten über die Eigenbehörigen nicht anmassen, jedoch genießet ein solcher Immissus oder Usofructuarius von Gewinn, Sterbfall, und Freibriefen den Anschlag, wessen Bestimmung vom Gericht begehret werden kann, wenn der Gutsherr innerhalb drei Monat nach geschehener Requisition sich darzu nicht unverfänglich anschiedet.

§. 14. harte und unbescheidene Behandlungen können und wollen Wir nicht dulden, sondern die Gutcherren mußen ihre eigenbehörige christlich und menschlich halten, auch denenselben, wo es nötbig, hisse und Borschub leisten, und zu ihrer Aufnahme und Erhaltung beförderlich seyn, wogegen denn diese verpflichtet sind, ihren Gutcherren treu und gewärtig, auch in billigen Dingen, und in soweit ihnen wider das herbringen nichts zugemuthet wird, willfahrig, und gehorsam zu seyn, deren Bestes zu suchen, und all bassenige zu lassen, und zu verweiden, was der Ehre und dem Rusen der Gutcherren mittels oder unmittelbar zum Nachtheit

gereichet.

§. 15. So lang die Eigenbehörigen von dem Leibeigenthum nicht entlassen sind, können dieselbe sich keinem andern eigen geben; ein wirklicher Einhaber des eigenbehörigen Guts darf solches ohne Guteherrliche Bewilligung nicht verlassen, oder sich dessen abthun, und die Leibzucht beziehen, und wenn dagegen angegangen wird, so soll des Drts gerichtliche Obrigkeit dem Guteherrn auf sein geziemendes Berlangen hilfliche hand leisten, und die entwichenen Leibeigenen, welche sich binnen Landes besinzben, gleich zu ihrer Schuldigkeit auweisen; sollte aber ein Dienstpflichtiger sich ausser Landes begeben, so soll demselben folches zwar gestattet, gleichwohl aber dieser schuldig sepn, den Bienst, welchen er seinem Ei-

genthumsherrn zu leiften verpflichtet ift, vorab entweber zu praftiren, oder fich dieserhalben in billigen Wegen abzusinden, wie in §. 17. entshalten ift.

- g. 16. Baren aber auf bem eigenbehörigen hof mehrere Kinder, als zum Ackerban vonnöthen, so bleibt denen Eltern unbenohmen, die Entbehrlichen von sich zu thuen, und bei andern zu verdingen, denensels ben auch, sedoch nicht anders, dann auf die in vorigem & vermeldete Art ein Handwerf, oder andere Wissenschaft in- oder ausser Landes lerenen zu lassen, und sollen die Gutsberren solches nicht allein nicht behinzdern, sondern dafür sorgen: daß denen Geschwistern, welche dem Anerden zur Last, und im Stande sind, anderwarts ihre Kost zu verdienen, kein Aufenthalt auf dem Erde gestattet werbe.
- §. 17. Dann mußen auch die Kinder der Cigenbehörigen nach erreichtem dienstfähigem Alter bei ihrem Gutsherrn den Iwangdienst verrichten, und ein halb Jahr ohne tohn für die Kost dienen, es ware denn:
 daß der Gutsherr einen langeren, oder der Eigenbehörige einen kurzern,
 oder gar keinen Iwangdienst hergebracht hatte, jene eigenbehörige Kinder
 aber, welche vorbesagter Massen in der Lehr, und Erlernung eines handwerks begriffen sind, werden von personal Dienstleistungen ausgenohmen,
 und ist denenselben, wenn der Gutcherr sie nicht übersehen wollte, den
 Iwangdienst mit Geld nach dem Anschlag, was verdungene Knechte und
 Mägde an Lohn bekommen, abzukaufen erlaubet.
- §. 18. Sollten aber bie Eigenbehörigen sich in Leiftung schuldiger Diensten faumselig und weigerlich halten, ober die Korne oder Gelde pfachte, bedungene Gewinne und Auffahrtsgelber zu gebührender Beit nicht abführen, und die praestanda keinem Zweifel unterworfen, sondern unstreitig seyn, so hat der Gutöberr in diesen Fällen Macht und Gewalt für diese rückfandige Gebührnissen, wie es bis hiehin hergebracht, Pfande aufziehen, und wegen der erfallenen Kornpfachten das Korn anedreschen zu lassen, jedoch ift derfelbe gehalten, deren aestimation und distraction beim ordentlichen Gericht nachzusuchen.

Dritter Titel. Bon Teftamenten und Bormundschaften.

- §. 19. Eigenbehörige konnen, so lang fie leibeigen find, über bas bem Eigenfhumsherrn an bem erworbenen peanlio gebührenden Erbtheil tein Toftament machen; werden fie aber ber Leibeigenschaft von bem Leibeigenthumsberrn entlassen, so haben sie Macht und Gewalt gleich andern freien Standesperfonen über ihr haab und Gut Testamenten, oder auf eine andere gultige Beise zu verordnen, sie mogen solches vor ober nach geschehener Freilassung erworben haben.
- §. 20. Es konnen auch die Eigenbehörigen von andern freien Perfonen zu Erben benennet ober eingesetht werden; auch follen fie ihren freien Anverwandten, fo ab intestato versterben, nach der Ordnung der gemeinen Rechten überall succediren, und in so weit denen Personen freien Standes durchaus gleich gehalten werden.
- §. 21. Die Lettlebenden von denen leibeigenen Eltern find, fo lange fie nicht gur weitern She ichreiten, naturliche Vormunder über ihre minderjahrigen Kinder, und wenn die Eltern beebe verftorben, und

keine Bormunber angeordnet waren, alsdenn mußen die Gutsherrn felbst für die Erziehung der Kinder sowohl, als auch für die gute Administration der Stätte sorgen. Würden aber die Legtiebenden sich wieder verzheirathen, und deswegen, oder aus andern Ursachen die minderjährigen Kinder eines Bormundes benöthiget senn, so soll dazzn von tenen Gutstherren einer von denen nächsten Berwandten, und in deren Ermangelung, oder wenn dieselbe in eines andern Gutsterrn Leibeigenthum stünden, oder aus andern Ursachen dazu nicht füglich genommen werden könnten, ein anderer, welchen sie am tauglichsten sinden, in Borschlach gebracht, und von des Orts Richtern angeordnet, und beeidiget werden, und hat der angeordnete Bormund alsdenn zu beodachten, was sich dieser Ordnung, und benen Rechten nach gedühret.

§, 22. Endlich mußen auch die Ettern, welche freien Standes find, und fich in den Eigenthum zu begeben gedenken, vor Annehmung der Leibeigenschaft ihren Kindern, die fich nicht mit eigen geben, Bormunder anordnen lassen, und den kindlichen Pflichttheit auweisen, und sollen die Eltern davon zwarn, wenn, und so lang sie ihren Kindern den nörthigen Unterhalt geben, den Genuß behalten, sonst aber den angewieses

nen Pflichttheil ber angeordneten Bormundichaft überliefern.

Bierter Titel. Bon dem Recht der Gutsberren, und Eigenbehörigen in Ausehung der Guter, Perfinentien, holzung, und deren Gebrauch.

S. 28. Weil ein eigenbehöriges Gut oder Erbe von ber Qualität ber Bauersleuten, und von der Art und Weise, wie solches denenselben von bem Gutsherrn eingethan worden, allso genennet wird, so folget von selbst: daß es dem Gutsherrn freistehe, seinen hof, oder Kotten, wenn schon darauf immer eigenbehörige Coloni gewesen, nach abgeftorbenem Geblute andern freien Standespersonen ohne Leibeigenthum Pfacht, und heuer, oder auf eine andere Weise wieder in Bestand, und Nerding zu geben, und hingegen ein freies Gut, oder Erbe einem seiner Eigenbehörigen, oder auch freien Leuten, die sich eigen geben, nach Eigenbehörigen, oder auch freien Leuten, die sich eigen geben, nach Eis

genthums : Rechten, unfer : und einzuthuen.

6. 24. Alle Necker, Garten, Landereien, Wiesen, Beiben, holzgewäche, Fischereien, und Gerechtigkeiten, die ein eigenbehöriger, und
wirklicher Junhader des praedii in Besth, und Genuß hat, sind so lang
für Zuhehörungen des proedii zu halten, bis daran das Gegentheil klar
und beutlich bewiesen wird; hatte jedoch der Eigenbehörige von jolchen Gründen und Pertinentien ein und anderes Stück selbst erweislich angekauft, oder auf eine andere rechtmäßige Urt erworden; so gehöret solches
ihm, und nicht ehender, als nach seinem Absterden pro rata des Sterbsalles, mithin ganz oder zum Theil zu dem Gut, weun es vorhin, wie denen Acquirenten freistehet, nicht wieder veräußert worden; Was aber
dem eigenbehörigen Gose, oder Kotsen per allavionem, oder durch Theilung gemeiner Marken, und Gründen, oder ans einem andern, dem Gut anklebenden Rechte, hinzukommt, gehöret unter bessen Persinentien.

5. 25. Ein Eigenbehöriger geniesset von dem unterhabenden Gut, und allen darzu gehärigen Pertinentien, alle Früchten, und Rusbarkeisten, die durch Fleiß und Arbeit, oder auch von der Natur selbst berfürzgebracht werden; dagegen muß er dem Gut wohl vorstehen, die dazu ge-

borige Gerechtigkeit nicht untergeben, und bie Landereien nicht muft lies gen laffen, sondern zu rechter Zeit besaamen, und in Geilung, nothigen Decken und Jaumen, wie auch die hanfer und Gebäude in gutem Stande erhalten, und alles, was einem guten hauswirthe geziemet, fleißig verrichten, damit er die onera publica sowohl, als seinem Gutsberrn die iabrliche praestanda entrichten könne.

§. 26. Weil aber das Recht des Cigenbehörigen nicht in dominio, fondern lediglich in dem Erdnießbrauch bestehet, so mag er auch von dem Hof, oder Kotten auf keine Art etwas veräußern, vertauschen, verfesen oder verbringen, noch solchen Hof, oder Kotten mit einer Dienstereit beladen, sondern alles, was hierunter ohne gutscherrliche Bemilligung vorgehet, ist ipso jure nichtig und kraftlos, sowohl in Ansehung des Eigenbehörigen, als des Gutscherrn; doch kann der Eigenbehörige dem Gut eine Servitut erwerben, und wenn ein dritter auf einem zum Gut gehörigen Spund eine Servitut besitzlich hergebracht, und so viel actus auch von so langer Beit öffentlich, und ohne Widerrede vor sich hätte, daß dataus Scientia et Patientia Domini gnugsam abzunehmen ware, so hat es dabei sein Bewenden, was solchensals in denen Rechten von der Fraescription verordnet ist.

6. 27. Bill ein Eigenbeboriger auf feinem hof, oder Grbe etwas furnehmen, wodurch bie außerliche Geftalt ber Grunden, oder bes hofes verandert wird, als zum Beifpiel: aus Weiben, Wiefen; aus Bufcharund, Aders und Bauland machen, ober den Raum feines hofplages erweitern, ober einschranken, ober bas Bobnbaus verfeten, fo muß er suvor feinen Gutsherrn darum fragen, wenn es auch bem Erbe jum augenscheinlichen Bortheil gereichet. Es darf auch ohne guteberrliches Bormiffen, und Billen tein bausling, Mietmann, ober Ginmohner aufgenommen, weder das Erbe einem andern in Beftand, ober Berding gegeben werben; gleichmohl ift dem Gigenbeborigen unverbothen, ein ober anderes entlegenes Pertinens, welches er felbft füglich nicht bearbeiten tann, andern ju vermieten, bamit aber bie elocirte Stude nicht ver-Tohren geben, oder unterfchlagen, und verfplittert werden, fo foll fomobl ber Gigenbeborige, als Der Conductor bei Berfuft bes Mietrechis Dem Gutsberrn von gefchehener Blocation, und Conduction jedesmal Rachricht ertheilen.

§. 23. Das auf bem eigenbehörigen Gut, oder Erbe obhandene Gehölz gehöret dem Erbe, und dem Gutsherrn, wenn es auch von dem Eigendehörigen, und beffen Borfahren gepflanzt ware; der Eigenbebörige hat jedoch darab, gleichwie von denen andern Pertinentien, den Genuß, und Erdniesbrauch; wo aber hergebracht ist: daß von dem fruchtbaren Eichen, und Buchenbolz bei Mastzeiten der Gutsherr die ganze, oder halbe Mast, oder einen andern Theil der Mast zu genießen habe, dort soll es babei dem herkommen gemäß verbbeiben.

f. 29. So wenig allso ber Guteberr das fruchtbare Gebolz zu Berkleinerung des dem Eigenbehörigen zustehenden Mitgenusses nach Willkur zu hauen befügt ift, ein und anderes Stück ausgenommen, welches gefället werden mag, wenn das Erbe mit zureichendem Geholze versehen ift, und es dem Mitgenuf zu keinem merklichen Schaden gereichet, eben so wenig darf ein Eigenbehöriger, unter welchem Borwand es auch immer fenn möchte, sich unterfangen, seines Gefallens, und ohne gutsherrliche Begnemigung von folchem holz etwas zu nehmen; boch foll auch der Gutsherr die Anweisung nicht verweigern, wenn der Eigenbehörige sich barum geziemend meldet, und zu Erhaltung der Gebäuden, hecken, und Schlagbanmen, oder zu Ackergereitschaft, oder einem andern dem hofe

nublichen Gebrauch bolg vonnothen hat.

S. 30. Wurde bannoch ein Eigenbehöriger sich erkuhnen, verbothes nes holz aus eigener Macht niederzuschlagen, so ift dieses holz dem Guteberrn verfallen, und derfelbe berechtiget, solches, wo er es antrift, zu vindiciren, und soll demjenigen, welcher wissentlich das holz ankaufet, oder in Zahlung genommen hat, nicht allein zu seiner Schadlosbaltung wider den Eigenbehörigen kein Negreß zu katten kommen, sont dern auch hinführe keiner bei Strafe der siekalischen Ahndung sich unterstehen, von einem Eigenbehörigen holz, was ihm zu hauen nicht ges bühret, ohne schriftliche Erlaudniß des Gutsberrn anzusgusen; ware aber das unzuläßiger Dingen gefällte holz verbracht, und nicht mehr zu vindiciren, so hat der Eigenbehörige dem Gutsberrn den Werth des holzes zu ersegen, und darneben sowohl in diesem, als vorgemeldem Falle die auf die verbothene holzsäung in §. 90. gesette Strafe verwirket.

§. 31. So fern auch Sichens und Buchenholz, welches zu bem Schlagholz nicht gerechnet wird, durch Sturm, Wassersluth, oder auf eine andere zufällige Weise umgerisen, und niedergeworsen würde, muß der Ligenbehörige es seinem Gutsherrn melden, und weil es diesem zugehöret, sich dessen ohne Bewilligung nicht anmassen; desgleichen, wenn ein Cichbaum abgängig und nicht mehr fruchtbar, sedoch das holz ans noch gesund, und brauchbar ist, bat der Gutsherr darüber zu verordnen, und solches zu seinem Rugen zu verwenden, im Fall der Eigens behörige solches nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Jut zu Erhalztung der Gebäuben, und sonstigen Nothwendigkeiten mit holz noch gnugs sam versehen ist; das verbörrete und zum Bau nicht mehr taugliche holz aber muß der Gutsherr seinem Eigenbehörigen zukommen, und zum Brand, oder zu einem andern nücklichen Gebrauch anweisen lassen.

§. 82. Sammtliches Schlaghelt hingegen, welches, nachdem es bis auf den Grund abgehauen worden, aus dem Stamm wieder herfürsprofsset, gehöret zum nieblichen Sebrauch, mithin mag der Eigenbehörige solches nicht nur zu seiner eigenen Nothdurft, fondern auch zum Berstauf, Auben hauen, und gebrauchen, mit Bescheidenheit jedoch, und dere gestalten: daß die Schlagbusche nicht auf einmal zu Grunde gerichtet, fondern maßig und wirthschaftlich, auch zur rechter Beit gehauen, und

bem Rachfolger am Erbe nicht unnublich gemacht werben.

§. 33. Wenn aber große Eichen, und Buchen mit bem Schlagholz untersett, und vermischt sind, so muß der Eigenbehörige sich deswegen an die Tichen und Buchen nicht vergreisen, gleichwohl ift ihm erlaubt: wenn in einem Gebölze, welches blos zum Schlagholz gewidmet ift, unter dem Schlagholz einige iunge Tichen mit herfurwachsen, biese mit Schlagbolz zu hauen, falls der Hof, oder das Erbe mit giungsamen Kichen versehen ift, sonk sollen hin und wieder einige aufgeschlagene Tichen hen bleiben, und zum Auswachs conserviret werden, damit sowohl an dem Bauholz kein Mangel erscheine, als auch die Schlagdusche im

Stande gehalten, und durch ben Anwachs, und Schatten der vielen Eichen nicht verdorben werden; endlich spricht es von selbst: daß der Eigenbehörige, wo es sich schiekt, nach guteherrlicher Anweisung seisig pflanzen, und seinen hof mit Eichen, und Buchen, auch guten Obstbaumen
besett halten muße.

Funfter Titel. Bon Pflichten insgemein, und Gewinn: und Auf: fahrtsgeldern, auch Korn: und Geldpfachten, und übrigen Ratural.
Praftationen ins besondere.

§. S4. Für den Erbniesbrauch (wessen ein Eigenbehöriger sich in Gefolg bisheriger Berordnung bedienen kann) ist derselbe seinem Sutesbern allerhand Pflichten, und jahrliche Prastationen nach Ziel und Maße, wie solche bedungen, oder hergebracht sind, zu leisten schuldig, und diese können von Gutsherren nicht vermehret, nach verändert werden, als nachbem das Geblüt des Figenbehörigen ausgestorben, und dadurch das Erbund Successions Reche völlig erloschen ist, oder wenn dem Sos, oder Erbe ein und anderes Stück, welches vorhin nicht dabei gewesen, noch aus einem dem Erbe anklebenden Rechte herrühret, von dem Gutsherrn beigelegt, und dem Eigenbehörigen zum nüstlichen Sebrauch eingethan, mithin auf diese Art das Erbe und der Genuß ohne Zuthuen des Eigenbehörige ein solches Stück wider seinen Wüllen anzunehmen nicht verdunden.

§. 35. Auch mag ber Gutsherr die alte Pfacht wieder einführen, wenn selbige wegen Abspleising eines vorhin dem Erbe anklebig gemesenem Stude vergringert worden, nachdem er dieses Stud wieder an sich gebracht, und dem Erbe einverleibet hat; wurde hingegen ein fruchtbares Pertinens von dem Hofe evinciret, oder auf eine andere Weise, jedoch ohne Verschulben des Eigenbehörigen, oder dessen Borfahren davon kommen, so ersorderet auch Mecht und Billigkeit: das alsbann die jährliche Prästanda geminderet werden, und soll solches nach Proportion der

Pfacht gefchehen, die fonft aus bem gangen Erbe gienge.

S. S6. Die Kinder der Eigenbehörigen überkommen zwar von der Geburt, und durch die Fürsehung der Ettern das Erde und Successions-Recht, gleichwohl kann niemand zur wirklichen Succession gekangen, er habe dem zwor den hof, oder das Erde dem allgemeinen Gebranche nach gewonnen; wenn allso ein Anerbe auf Absterben, oder auch auf gutwilligen, und mit gutsherrlicher Newilligung geschehenen Abstand seiner Eltern die Stette wieder annehmen; und sich darauf verheiraten will, so muß er erst bei dem Eigenthumsherrn die Gewinne und Auffahrts-Gelder für sich, und sein künstiges Weib, oder wenn es die Tocheter wäre, sur ihrer künstigen Ehemann behandelen, und bedingen, und was alsdenn behandelet, oder bedungen worden, darüber soll dem Anerben, oder der Anerdim ein ordentlicher, und dentlich bestöpiebener Gewinnbrief gegen die gewöhnliche Schreibgebühr mitgetheilt werden.

§. 37. Bei Bestimmung des Gewinns follen die Gutsherren fich aller Uebernehmung enthalten, und unter anbern erstens auf die Kraften des Peculii, zweitens auf die Größe des Hofes, und der Rugung, und vo das Erbe hoch oder gering in Schahung stehe, brittens auf Riels und Geringheit der jahrlichen Pfachten, viertens auf die Kinder, welche neben

233

bem Anerben , und Succefforn auf bem hofe find , und noch ausgeffeuret merben mußen, funftens auf den nadiftvorigen Unichlag ber Bewinngels ber, und endlich fechstens auf die Bange und Rurge ber Beit, fo von einem Gewinn ju bem andern abgelaufen, gebibrende Rudficht nehmen, widrigenfalls mag der Unerbe um eine nach fleißiger Erwegung vorges meldter Umftanden gu verfügende billigmaßige Determination bas richterliche Umt imploriren, und foll die Sache, wenn geworderft Die gutliche Beilegung inter partes versucht worden, nach geschehener fummarifcher Untersuchung de plano entschieden, und niemalen der Unichlag über eine boppelte Pfacht hinausgetrieben werben.

6. 38. Satten die Eltern felbften fur ein gur Guccefion bestimmtes Rind das Gut gewonnen, und foldbemnach fich gutruge: daß biefes Rind gur wirklichen Succession nicht gelangte, ober auch vorber verfterben murbe, fo follen bie Eltern bie bedungenen Gewinnsgelber ju gahlen nicht verbunden fenn; maren aber die Gelber allegeits ausgezahlt, und noch mehrere Rinder vorhanden, alebann muß ber Buteberr bas empfan: gene entweder miebergeben, ober bafur ein anderes von ben übrigen Rins bern, welches anftatt bes verftorbenen fuccediren foll, gewinnen laffen,

obne weiter etwas ju forbern,

6, 89. Damit gleichwohl die anticipirte Gewinngelber keinem zum Nachtheil gereichen, jo follen felbige nur benen ganz unbeschrankten Gis genthumsherren, und wo ber Guccebor bas Factum, ober Die Facta feis nes Antecessoris ju halten fchuldig ift, ju nehmen erlaubt fenn, benen åbrigen gber nichts anders, glis wenn nach erfolgtem Todt, oder Abstand ber Eltern ber wirkliche Succefionsfall vorhanden ift; follte aber nichts bestoweniger eine Unticipation gefchehen fenn, und ber Gutsberr vor der wirklichen Untretung ber jur Snccefion bestimmten Unerben verfterben, fo foll ber Contrakt nichtig, und nicht ber nachfolgende Guteberr, fonbern ber Erbe bes verftorbenen Gutsherrn die bezahlte Bewinngelber dem Unerben, oder feinen Eltern zu erflatten gehalten fenn.

6. 40. Die Rorn : und Gelopfachten mußen alle Jahr um Martini, wenn tein anderer Bahlungs. Termin bestimmt ift, unfehlbar abgeliefert werden; mare aber der Eigenbehörige hierin faumfelig, fo bat nicht nur ber Gutsberr, wie oben f. 18, bereits verordnet worden, Macht und Gewalt, die Pfandung fürzunehmen, sondern auch, wenn die Bahlung bis nach Lichtmege verschoben murbe, alebenn bie Bahl, ob er fich bie Rornfruchten in natura, oder nach bem um Martini gewesenen Markts

preife entrichten laffen molle. .

6. 41. Gleichwie ber Gutcherr bie Praffanda nicht verhöhen kann, allso ift auch ber Cigenbehörige verpflichtet, Die Rornpfacht in unftrafbaren, und mobigereinigten Fruchten, fo gut fie auf bem Erbe mach: fen, zu liefern, und bie Geldpfacht nach bem gur Berfallzeit vorhandes

nen Candesherrlichen Mung : Cbict gu begahlen.

6. 42. Baren die Gornpfachte, und übrigen Raturalien nicht in natura geliefert, fondern mit Beld abgefunden, fo macht boch diefes in ber Natural : Praftation, wenn tein anderes im Geminnbrief verfeben, noch eine Prafcription obhanden, teine Menderung, mithin ift nichtsbeftoweniger ber Cigenbeborige ichnibig, in Bufunft, und fo oft ber Guteberr barauf besteht, bergleichen Pfachte in natura ju berichtigen, und

auf feine Roffen an bem Wohnhaufe bes Guteberrn, ober mo es ber Gutsberr fonft bergebracht, auch mobin er diefelben bestimmt, und afa fignirt bat, abzuliefern, nur muß ber affignirte Ort von dem fonit gewohnlichen Orte der Ablieferung, wenn fonften im Gewinnsbief nichts anders vorbehalten, um ein merkliches nicht entfernt fenn; auch bleibt bem Eigenbehörigen vorbehalten, mas er bei der Ublieferung an Roff, pber Gelb ju genieffen gehabt,

6. 48. Dare aber ber jur Ablieferung angewiefene Ort, ober menn ber Eigenbehörige burch Berkauf, Taufch, Erbichaft, ober auf eine ans bere Weife einen anbern Guteberrn befommt, Die Wohnung bes neuen Guteberrn von dem Orte, mobin fouft die Pfachte geliefert worden, foweit entlegen: bag ber Bauer einen halben, oder gangen, ober guch einige Aage mehr, als vorbin barauf zubringen mußte, so foll bemfelben für einen halben, oder ganzen Tag ein halber, oder ganzer Spanndienst, oder das Kuhrlohn pro rata des Dienstgeldes vergütet werden.

Sechster Titel. Bon Spann- und Sandbienften, und wie es bei Dismache, und foufligen Unglucksfallen zu halten.

§. 44. Ueberhaupt gehet bie rechtliche Muthmaßung dabin: baß ein feder Eigenbehöriger, wenn er bavon ausgenommen zu fenn nicht beweiset, dienstpflichtig sepe, allso feinem Gutsberen entweder mit Pferben, oder, wenn er beren feine bat, noch halten fann, mit Sand und Leibarbeit bienen muße; weil aber weber die Gattung und Bahl ber Dienften, noch bie Art ber Dienftleiftung, gleichfolglich auch Dieferhalben teine allgemeine Regel vorgeschrieben werben tann, fo laffen wir zuvorderft in Gefolg §. 2. es dabei bewenben, wie foldes ein jeglicher Gutaberr bergebracht, ober fich mit feinem Gigenbehörigen barüber verglichen bat.

6. 45. Gollte gwiften bem Gutoberrn, und Gigenbehorigen Streit entfteben, und der Gutoberr mehr, als einen wochentlichen Dienft, ber Bigenbeborige bingegen bagu nicht verpflichtet, fondern weniger bergebracht zu fenn pratendiren wollen, fo hat in dem erften Ralle der Outsherr, und im lettern Falle ber Eigenbehörige bei geborigem Gericht ben

Beweis gu führen.

§. 46. So wie der Eigenbehorige die Dienfte, welche er in natura Schuldig ift, mit Geld nicht bezahlen fann, es mare bann ber Gutsberr damit zufrieden, allso kann auch der Gutsherr an Statt der Naturals Dienftleistung dem Eigenbehörigen eine Geld-Praftation wider feinen Willen nicht aufburden; jedoch ift dem Guteherrn unbenommen, die Dienfte, wenn er felbft bavon teinen nublichen Gebrauch machen, auch der Eigenbehörige ihm dafür tein billiges Dienstgeld geben wollte, andes ren fur Geld ju überlaffen, wenn nur die Dienftleiftung dadurch nicht beschweret wirb.

5. 47. Satte ein Gigenbeboriger viele Jahren lang teine Dienfte geleistet, sondern Diensigeld gegeben, so wird er darum der Ratural= Dienftleiftung nicht enthoben, fondern ift nach wie vor ichuldig, auf Berlangen des Gutsberrn, wenn tein anderes im Gewinusbrief verfeben, noch eine Prascription obhanden, die Dienfte in natura zu praffiren.

5. 48. Die Gigenbehörigen mußen ju Berrichtung ber Spann : und Sandbiensten vorbin, und fo fruh beordert werben: daß sie an Ort und Stelle wo der Dienst verrichtet werden solle, zur bestimmten Zeit erscheis nen können, wenn dieses gescheben, und bannoch der Eigenbehörige ents weder ganz ansbleibet, oder mit untauglichen Pferden, oder Wagen, wenn erwessere hat, oder mit wenigeren, als er zu stellen schuldig ift, oder auch nicht zu rechter Zeit, sondern um ein merkliches spaten, als er aufgebothen worden, sich einstitudet, so soll zwar wegen der unterlassen Pflicht keine siestalische Action Platz greisen, jedoch sieht es in der ausgebliedenen, zu spat, oder zu wenig gestellten Pferden andere annehemen, und den Handdienst durch Taglohner, und Werkleute vollbringen, oder die Dienspflichtige nachdienen, und den Versaumten Dienst auf

einen anbern Jag nachholen, und verrichten gu laffen.

5, 49. Comobi Die Sandbienfter, ale bie, welche Spann: und Pferdebienfie gu leiften fculbig find, mugen gu ber Werrichtung, worgt fie bestellet worden, Die nothige Gereitschaft, oder Inftrumenten, als Bagen, Rarren, Pflige, Egen, Gichel, Genfen, Scheufel, Arten, Beilen, und mas fonft fur Inftrumenten gu der bestimmten baus. oder Relbarbeit erforberet werden, wie auch bas Futter für Die Pferbe, wo es andere nicht bergebracht, mitbringen; auch mußen fie nach Unterfcbied ber Jahregeit fich frube genug jum Dienft ein: ober wenn fie felba gu erfcheinen behindert find, tuchtige, und ber Arbeit gewachfene Leute für fich fellen, und im Frubling, und Sommer von feche Ubr Morgens bis fethe Uhr Abends, fodann im Berbft und Winter von acht bis vier Uhr, und wie es fonft Bertommens ift, bienen; Jedoch muß ihnen bie gewöhnliche Rubeftunde gelaffen, auch bas Gffen, es mare benn ein anderes hergebracht, gereichet werden; werden aber die, fo gu einem wochentlichen Dienft, ober auch nur auf fichere bestimmte Sage gu bies nen gehalten find, ju ber Dienftleiftung in: und gu der Beit, wenn fie Dienen mußen, nicht gefoberet, fo tann benenfelben von bem Guteberrn, ber Schuld baran ift, baf bie Dienfte nicht geleiftet worden, auch wiber ibren Billen nicht jugemuthet merben, fur die verfloffene Beit die Dienfte nachzuholen, ober mit Gelb gu bezahlen, es mare benn ein anderes bergebracht.

§ 50. Waren hingegen die Eigenbehörigen nicht zu Feld: oder hausdiensten, sondern über kand zu sahren bestellet, so müßen sie auf die bestimmte Stunde, und Tagszeit, es sehr Sor: oder Nachmittag, Morgens oder Abends mit Wagen, und Pferden, oder wo es des Gutsperrn eigenes Fahrzeug ware, welches sie bespannen sollen, mit angerschierten Pferden, und nötzigen Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten, und haben alsbenn den sogenannten Tuhrschilling, oder was sonst der dieden Fuhren hergebracht sehn möchte, zu geniessen, auch soll der Spanndienst, wenn sie zwei volle Tage darauf zudringen,

ihnen für zwei Dienfte angerechnet, und vergutet werben,

§. 51. Wo die Eigenbehörigen verbunden find, eine oder andermat im Jahr die fogenannte lange Juhren ine oder auffer kandes auf zwei, drei, oder mehr nacheinander folgende Tage zu thuen, da mußen die Gutsherren den Aufwand fur die Anechte, und Pferde felbst hergeben, wenn nicht der Eigenbehörige sich verpflichtet hatte, oder dem alten here kommen gemäß schuldig ware, solche Fuhren auf eigene Köften zu vers

richten; boch geht bas bei diesen Fuhren auszulegende Boll :, Weg., Bruden : ober Schif: Belb immer auf Rechnung des Gutsberen.

§. 52. Bei hergebrachten, ober bedungenen ungemessenn Diensten ist von denen Gutsherren die Maßigung zu beobachten: daß dem Eigenbehdrigen so viel Zeit gelassen, und gegönnet werde, als zu Bestellung seindet eigenen Ackers, und Berrichtung übriger Geschäften ersorderet wird, damit Menschen und Pferde nicht zu Grunde gerichtet werden; und sollte es sich zutragen: daß die Eigenbehörigen zu Land- und Kriegessuhren, auf den nemlichen Tag aber von dem Gutsberrn zum Dienst gesoderet wurden, und beeden kein Gnügen leisten könnten, so haben die Kandund Kriegessuhren den Korzug, wenn diese auch später bestellet waren; jedoch müßen die Eigenbehörigen solches ihrem Gutsberrn melden, damit dersselbe die Ursache ihres Ausbleibens wisse, und anstatt ihrer andere ausbeiten lassen könnte.

§. 53. Wenn ein aufgebothener Eigenbehöriger sich zu gehöriger Beit zum Dienst barfellet, und ohne sein Berschulden unverrichteter Sache wieder abziehen muß, so soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Eigenbehörigen gutgethan werden; hatte aber einer mehrere Guts-berren, albdeun ift derselbe zwar allen, jedoch nur wechselweise zu dienen schuldig, und darneben liegt in diesem Falle benen Gutcherren ob, unter sich eine solche Bereindarung zu treffen, wodurch die Bienspflicht nicht

vergrößert, noch befdmerlicher gemacht wirb.

6. 54. Db nun zwar allerdings billig ift: baf benen Gigenbebori. gen, wenn fie durch Diewachs, Rrieg, Sagelichlag, Brand, Biebefterben, und andere bergleichen gufalligen Begebenheiten großen Schaben erlitten, einiger Rachlag an ben jahrlichen Pfachten, und Draftationen angebeihe, auch fie in ber Aufbietung ju Spann - ober Sandbienften in etwas vericont bleiben, befonders wenn ibre Pflichten, und Abagben bem Genuffe angemeffen, und ber erlittene Schaben fo betrachtlich mare: bag berfelbe burch bie Fruchtbarkeit ber folgenden Jahren nicht leicht wieber eingebracht werden fonnte, fo wollen wir boch aus bewegenden Urfachen nichte Bewiffes bestimmen, fondern find gu benen Leibeigenthums: berren bes gnabigften Bertrauens: bag fie felbft in bergleichen Rallen bie Billigfeit vor Augen halten, und wo feine Ueberfehung in ber Dienfts leiftung, noch Pfacht : Remiffion Plat finben mochte, gum meniaften ben Abtraa burch leibentliche Friften erleichtern werben, ohne es auf bie allens falls hiermit vorbehaltene richterliche Grfanntnife, und Enticheibung ans tommen gu laffen.

Siebenter Titel. Bon Succefion ber Gigenbeborigen, und ber Beibzucht.

§. 55. Eheliche Kinder ber Eigenbehörigen haben zwar von der Geburt das Succesionsrecht an dem Sut, oder Erbe, welches ihre Eltern nach Eigenthums Rechten untergehabt; weil aber nur ein Kind succedizen fann, so wollen und verordnen wir: das dem disherigen Herbringen gemäß der älteste Sohn, und in Ermangelung mannlicher Erben die alteste Tochter, wenn selbige dem Gut vorzustehen im Stande, und tauglich, zur Succession gelassen werden sollen; sollte aber der minderjährige Sohn das Gut in sechs Jahren anzutreten nicht im Stande, hingegen

aber eine großichrige und fahige Tochter vorhauden seyn, so können wir geschehen lassen, daß diese mit ihrem Chemann, wenn gegen diesen nichts erhebliches einzuwenden ift, das Gut beziehe; jedoch wollen wir: daß bieselbe dem Sohn bei seiner nachherigen Berheiratung nebst der Absohnung für den Abstand noch ein billiges abführe.

§ 56. Gollten aber bei Absterben ber Eltern die Kinder noch alle minderjahrig fenn, so hat der Gutsherr mittlerweile, und bis daran eines von denen Kindern fich jur Succession fahig macht, über die 2025

ministration gu bisponiren.

6. 57. Gin Eigenbehöriger, ber Die Stette wirklich angetreten bat, und bernach mit Rrantheit ober Leibegebrechen überfallen wirb, ift deswegen nicht zu verftoßen, fondern bei bem Erbe zu belaffen, fo lang er Die Bandes : und guteberriiche Praffanda entrichten tann; auch follen jene Rinder, welche wegen Mangel an Leib und Glieber gur Guccefion nicht gelangen tonnen, den Unter: und Auffenthalt auf bem Erbe ju aeniegen baben, fo lange fie nicht ausgesteuret find; und damit barüber tein Streit, ober Zweifel entiteben moge, welche Rinber fur tauglich, und unfabig zu achten, einem Erbe vorzufteben, fo follen bie, welche labm, ober gebrechlich, und von folder Beibs . ober Bemuthefdmachbeit find, daß fie bie einem eigenbeborigen Sausvater, ober Bausmutter obliegende Reld : und Saubarbeit nicht verrichten tonnen, fur untuchtig gehalten, und von ber Guccefion ausgeschloffen werben; Ferner find fur untuchtig gu halten, und auszuschlieffen, welche gum Meterbau teine Buft, noch Biffenfchaft bavon haben, fich eines Berbrechens, fo Schande und Leis besftrafe nach fich giehet, ichulbig gemacht, oder auch der Bollfauferei, hurerei, oder einem andern lieberlichen und fchandlichften Lebensmandel fich ergeben haben; Burde aber bierunter gwifden bem Gutsberrn, und bem Gigenbehörigen einiger Streit entfteben, fo ift biernber bie richters liche Gekanntnif einzuholen.

§, 58. Ware nur ein Kind auf dem Gut vorhanden, und dieses ausser bandes gegangen, der Ort seines Ausenthaltes aber bekannt, so soll es auf erfolgtes Absterben seiner Eltern darüber benachtichtiget, sonst aber durch eine Ediktal. Ladung vorgesorderet, und demselben in beeden Fällen zur Wiederkunft eine Zeit von sech Monaten gestattet werden, auf nicht ersolgendes Erscheinen aber bem Gutsberrun freistehen, das Gut mit einem der nächsten Blutsverwandten, welche davon noch keinen Abstand gethan, weder auf eine noch andere Art sich des Erbrechts verlüftig gemacht haben, oder in deren Ermangelung mit einem fremden wiesderun zu besein; Auch mag der Gutsberr auf gleiche Weise versahren, wenn successionssähige Kinder und Anerben zu Annehmung der Setette sich in der ihnen zur Erklärung gestatteten Friste nicht entschliessen, son-

bern von einer Beit gur anbern barunter vergogern wollten.

§. 59. Wenn keine Kinder aus erster The vorhanden, so schliessen bie Kinder aus zweiter Ghe alle vom Geblitte aus, wonn sie schon blos vom Chegatten sind, der sich mit dem Anerben, oder der Anerbinne auf dem Erbe geheirathet hat; hinterlassen aber eigenbehörige Ehelente bei ihrem Ableden keine Cheliche Kinder, so fallt das Successions-Recht auf des verstorbenen Anerben, oder der verstorbenen Anerbinne Bruder und Schwester, und in deren Abgang auf die nächste vom Geblite mit

Borbehalt ber bem Gutherrn in pari gradu gustehender Mahl; Doch tonnen die vom Geblute, welche einmal Berzicht gethan, wie auch die Cheleute, welche einmal die Leibzucht bezogen, zu dem Erbe, oder Succephions-Recht wider gutsberrlichen Willen keinen Regreß nehmen.

§. 60. Schreitet der Anerbe, oder die Anerbinne zur zweiten Ghe, so sollen dem neuen Chegatten, wenn aus erster The Kinder vorhanden, nach Unterschied feines, und der Borkindern Alters gewisse, und zum höchsten fünf und zwanzig Jahr gestellet werben, wornach er benn die Leidzucht beziehen, und dem Kinde erster Che das Erbe einraumen muß, wenn immittels der Anerbe oder die Anerbinne verstorben ware; Sollten aber binnen solcher Zeit auch sammtliche Borkinder mit Aode abgehen, oder zur Succesion untauglich seyn, oder dazu keine Lust tragen, noch sonst gelangen können, und alsbenn der Stiefvater, ober die Stiefmuteter noch länger auf dem Erbe bleiben, und abermal heiraten wollen, so

ift fich darüber mit dem Gutsberen auf6 neue ju verfteben.

§. 61. Bei der Leidzucht, wofür man dasjenige betrachtet, welches benen Eigenbehörigen lebenslänglich zum Unterhalt verschaffet wird, menn sie Alters, ober anderer Gebrechlichkeiten halber dem Erbe nicht mehr vorstehen können, oderwscliche ihren Rachfolger mit gukhertlicher Bewilligung, oder weit die ihnen gesetzte Zeit verslofsen, übergeben, ist ebenmäßig vorzüglich auf das herbringen zu sehen, woven nicht abgewichen werden soll; Wäre aber bei einem hof, Erbe, oder Kotten niex malen eine gewisse bestimmte Leidzucht an kändereien, Wohnung, hem gewächs, Küheweiden, und andern dergleichen Judehörungen gewesen, so müßen die Abgehenden sich mit dem Anerben, und Rachfolger verzgleichen, und unter sich eine solche Einrichtung zu treffen suchen, daß sie beederseits bestehen können, und was alsdem verglichen, und abgesschlossen, sehliges soll dem Gutsherrn zur Genehmhaltung vorzgelegt werden, sonst unverbindlich und nichtig sein.

§. 62. Ob der Hof, oder Kotten groß oder klein, und ob die Ahsgehalten barauf gut, oder übel haußgehalten haben, folches verdienet zwar bei Bestimmung der Leidzucht eine vorzügliche Bemerkung, jedoch soll immer so viel möglich, dafür gesorgt werden: daß es denen Utgezbenden in allem Betracht, an dem erforderlichen Unterhalt nicht gebreche; Und wenn sie bei dem Anerben und Rachfolger auf dem Erbe bleiben wollten, oder müßten, weil vielleicht keine besondere Wohnung vorhanden, oder müßten, weil vielleicht keine besondere Wohnung vorhanden, oder wegen Schlechtigkeit des Erbes keine ordentliche Leibzucht bessimmet werden kann, so geniessen sie des Anerben und Nachssolgen Tisch die Kost, so gut er solche selbs hat, und mag ihnen über dieses zum nöthigen Handpsenning mit gutsberrlicher Bewilligung sichre lich etwas an Geld, oder Geldbewerth gegeben werden, wogegen sie denn auch, so lange es ihre Krästen erlauben, mitarbeiten müßen.

§ 63. Bon benen Landerepen, und Pertinentien, welche zu der Leibz zucht gehoren, oder zum leibzüchtigen Gebrauch guteherrlich gewidmet werden, haben die Leibzüchter ben freien Senuß, und mußen die nenen Koloni, wo es nicht anders hergebracht, davon Pfacht und Schaßung entrichten, auch das Leibzuchtshaus in gutem Stande erhalten, Personen, Rauch: oder Biehschahung ausgenommen, welche, wenn sie ausgeschries ben wurden, die Leibzüchter selbst bezahlen; If aber von benen Leib-

239

suditern nur einer übrig, fo genießet berfelbe nur bie balbe Leibzucht; Gleichwie dann auch, wenn beebe bie Leibzucht bezogen haben, und einer mit Aobe abgebet, der Ueberlebende bas Beibjuchtshans gwar gang, Die übrige Pertinentien aber, falle er mit auteberrlicher, und bes Roloni Bewilligung, jur gwegten Ehe fcheitet, nur jur Salbicheib behaltet, welche Salbicbeid auch ber eingekommene Chegatte, wenn er ber Lette lebende ift, und fich nicht wieder verheiratet, ju genießen bat; Burde aber ber gemelbte überlebende Leibzuchtige obne Bewilligung bes Guteberen, und Roloni fich wiederum verebeligen, fo foll ber erftere Leibzuchs tiger bie Salbicheid der Leibzucht Beitlebens ju genießen haben, hingegen aber ber eingekommene Chegate nach Abfterben bes erftern von ber Leib= aucht ausgeschloffen fenn; Die Rinder hingegen, welche auf ber Beibzucht gezeuget werden, haben meber baran, noch an die rechte Stette bas minbefte Recht, find auch freien Standes, und erben alles, mas ihre Eltern ermorben, und nachaelaffen baben.

Achter Titel. Bon Sterb: und Erbfallen, oder bem fogenannten Mortuario. und wie die Rinder ber Gigenbeborigen auszufteneren.

8. 64. Das Succefione : Recht belangend, welches ber Gigenthumsherr burch Abfterben des Gigenbeborigen auf beffen Berlaffenichaft ubertommt, verordnen Wir: bag, wenn von eigenbeborigen Cheleuten (fie mogen auf ihres Guteberrn, oder auf eines andern Gigenbehorigen, oder freien Gut mobnen, ober auch anderftwo, und gar auffer gandes fich bandlich niedergelaffen haben), ber Dann ober Frau jum fterben tommt, bon bem gur Beit bes Abfterbens obhandenen fammtlichen Bermogen ein pierter Theil dem Gutoberen gufallen folle; Burde aber endlich auch biefer mit Lode abgeben, fo foll ber Guteherr von beffen binterlaffenen Peculio ebenfalls ein vierter Theil erben, bie andere brei vierte Theile aber auf beffen hinterlaffene Rinder, und bei beren Ubgang auf die nachs ften Unverwandten und Erben ab intestato, im Rall fein Teftament über biefe brei vierte Theilen errichtet worden, und vorfindlich ift, verfallen, und fiehet dem Guteberen frei, ben ihm in beeden Kallen aners fallenen einen vierten Theil in natura fich liefern gu laffen, ober fich biefertwegen mit den Rindern und Erben in gutlichen Wegen abzufinden.

6. 65. Muce, was nach dem todlichen hintritt eines Gigenbeborigen fich an Mobilien, und Moventien, Baarfchaften, Mentverfchreibungen, und fonft auf bem Erbe, und im Sterbhaufe befindet, wird fo lange dafür gehalten, baß es gu bes Berftorbenen Rachlaffenichaft geborig fene, bis daran bas Gegentheil von bem, ber Unfpruch Davauf macht, erwiesen worden; Es find auch die legtlebenden Chegatten, Uns erben, ober nachfte Bermandte des verftorbenen Eigenbehörigen alles, und febes, mas gu beffen Peculio gehoret, richtig, und getreulich gu eroffnen, und anzuzeigen fcutbig; Gollte aber bannoch uber turg ober lang offens bar werben, bag bie Rachlaffenschaft unvolltommen angegeben, und bas von wiffentlich etwas verfcmiegen worden, fo foll bas Berfchwiegene bem Eigenthumeberen, wenn gleich berfelbe nur zu einem Drittel bazu bes

rechtiget gewefen, vollig verfallen fenn.

§. 66. Eruge es fich ju: bag Gigenbehörige von zwenerlen Leibeis genthume: Berren einander heiraten, und in bem Gigenthum, worinn fie

gur Beit bes angetretenen Cheftanbes gemefen, verfturben, fo wird ein feber Beibherr von feinem Gigenbeborigen, auf Art und Beife, wie im 6. 64. verordnet ift, beerbtheilt; Bon dem Peculio aber, welches eigenbehörige Rinder, Die nicht mehr im Brod ihrer Eltern fleben, auch fcon funf und zwanzig Sabr alt find, und unverheiratet verfterben, erworben haben, bekommet ber Leibs und Cigenthumsherr nach Abgug ber Schuls ben und Bearabniftoffen bie Balbicheid, und die andere Balbicheid fallt benen Eltern ju, fie mogen bie Leibzucht bereits bezogen baben, ober nicht, auch wenn nur ber Bater, ober bie Mutter noch lebte; Ge tann jeboch auch bieruber mit bem Beib : und Gigenthumsberen gehandlet, und beffen Salbicheib redimiret werden: Bon Ceibzuchtern bingegen erbet ber Butsherr nichts, fondern alles, mas biefe auf ber Leibzucht erfparet, und erworben haben, bleibet bem Anerben, und Gucceffor, im Kalle teine auf der Leibzucht gezeugte Rinder obhanden finb.

6. 67. Mus bem, mas vorbeschrieben, und verordnet worden, macht fich der Schlug von felbft: bag gleichwie nur eins von benen hofen und Rotten, als in bem, nach Abaug bes Mortuarii ubrig bleibenben Peculio fuccediren fann, allfo and bie Eltern, und nach beren Abfterben bie Anerben und Succeporen fchulbig find, die ubrige Rinter (fie mogen aus erfter, oder auch, wenn ber überlebende Chegatte fich mieber verheirgtet, aus ber folgenden Che entsproffen fenn) nach Rraften des Poculii. und vom Erbe habenben Genuffes gu botiren, und auszuffeuern; Indem aber von Und auf unterthäniges Aurufen Unferer Bestischen treugehorsamiten Mitterfchaft allfchon par Edictum vom 21ften Mark 1769 feftaeffellt worden, bağ fein Eigenbehöriger fich erfuhnen, noch Gewalt haben folle, Ausstener, und Brautschaf ohne Bewilligung bes Guteberrn zu beftime men, fo laffen Bir es auch babei lediglich, und bergeftalt bewenden: daß fothane unbewilligte Auslob: und Werfprechung nicht nur an fich felbft nichtig, ungultig, und frafilos, fondern auch derfenige, welchem bie Unelobung geschehen, feiner megen des Brautschabes ober Ausfleuer einigermaffen gehabten Anfprache und Forderung verluftigt, und darnes ben, wenn auf die unbewilligte Auslobung ber Brantfchat gang ober jum Theil, wirklich bezahlt mare, bas Bezahlte bem Schusheren verfallen, und derfelbe folches von dem ausgesteurten und botirten Rinde, Bruder, ober Schwester indebiti Conditione gurud zu forbern berechtis get fenn folle.

6. 68. Wenn es bemnach an bem ift: baf ein Rind, Bruder, ober Schwester botiret, ober ausgesteuert werden muß, fo follen bie, fo bie Ausftener gu geben ichuldig find, mit denen, welchen fie gebahret, fich bei ihrem Guteherrn melben, ben Buftand ber Stette, und ihres Bermogens, fammt benen, bon ihnen felbft, und ihren Borfahren gemach. ten Schulden getreulich anzeigen, und eröffnen, fodenn barauf, mas fie bem Rinde, Bruder, oder Schwester mitgeben ju tonnen vermeinen in Borfchlag bringen, und darüber Die gutsberrliche Erklar: und Entschlieffung zu erwarten haben; Gollte nun wider alle Buverficht ein Gutoberr hierunter auf geziemendes Aufuchen ber Billigfeit tein Gebor geben, oder benen Rindern nichts zufteben wollen, fo mogen bie Eltern und Rinder bei bem ordentlichen Gericht fich baruber beschweren, und foll alsbann die Termination ber Ausstener, und bes Brautschaftes mittels

Beobachtung beffen, was im §. 87. Diefer Ordnung vorgefchrieben worben, nach vorber verfuchter Gute inter partes von Berichte: und Umte-

megen gefcheben.

8. 69. Bas alfo benen Rindern, Brubern, ober Comeftern gum Brautichas oder Musfteuer entweder guteberrlich, ober gerichtlith guges legt ift, baruber foll ihnen gu ihrer Sicherheit gnugfamer Schein und Beweis mitgetheilt, und von denen Eltern, Anerben und Succeforen Richtigfeit getroffen werden, aber ohne Laft bes Gnts und bes Gutes berrn, und find teine Bablungsterminen vereinbaret, fo ift ber gugefagte Brautichab, ober die Musfteur aufs langft binnen funf Sahren von ber geschehenen Anslobung, ober mo Zerminen gelebet worden, ber erfte por Ablanf bes zwenten Termins, und fo weiter, endlich aber ber leste Sermin binnen Jahröfrift nach ber Berfallzeit fo gewiß zu fobern, und bei nicht erfolgender Bablung gerichtlich einzuflagen, als nachgebenbe, wenn immittele bie Bablungefriffen von bem Guteberen nicht verlangert werden, die Roderung erloften fenn foll.

Reunter Litel. Bon Rontratten, und fonftigen Sandlungen ber Gigenbeborigen.

8, 70. Die Gigenbehörigen werben gwar freien Standes Leuten in fo weit gleich geachtet, bag fie alle Kontraften, welche nicht zu Schmas ferung Des Praedii, und beffen Gerechtfam gereichen, noch in diefer Ordnung namentlich ausgenommen, weder ob rationis paritatem unter den Ausgenommenen begriffen find, ihres Gefallens ichlieffen und eingehen, auch als Beugen von andern bei Kontratten und Sundlungen, und feibit ben Errichtung ber Teftamenten und legten Billens Berordnungen gebraucht werben mogen; Gleichwohl icheinet es Uns nothwendig, auch bier

noch einige Ginichrankungen zu machen.

8, 71. Saben allicon Die Gigenbeborigen, nach Maafigabe bes §. 27. bie Erlaubniffe: ein. ober anders gu ihrem bof oder Rotten gehoriges Stud Bandes, welches fie felbft fuglich nicht bearbeiten tonnen, in Pfacht, oder Mieth ju geben, fo foll boch ber Rachfolger, er mag Successor in Poculio fenn, oder nicht, ju Aushaltung ber Pfachtjahren nicht verbuns ben femn, es mare benn: bağ ber Guteherr bie Berpfachtung bewilliget, ober ratificiret batte, und auf gleiche Urt foll es gehalten werden, wenn Die Glokation ohne guteberrliche Bewilligung geschehen mare, und der-Lotator immittels in Dietufion gerathen murde; Bedoch ftebet in Diefem Ralle dem Konduftor ber Deg offen, feine ber vorausbezahlten Pfachts gelber halber habende Foderung bei bem Konfurd ju proponiren, oder fonft wiber ben Bolator, fo gut er fann, feinen Regreß gu nehmen, er Konduttor bleibt aber immittels pro rate des fur bie nicht verfloffene Jahren vorausbezahlten Diethgelbes fur bie gutsberrliche Pfachte bafts bar, bergeftalt, bag ber Gutoberr, wenn er fich aus des Roloni eigenen Fruchten, oder aus deffen Poculio nicht erholen fann, ibn Ronduttor angreifen, auch fich aus ber auf bem verpfachteten Banbe obhandenen Arucht bezahlt machen konne.

§. 72. Gerathet ein Gigenbeboriger burch blofe Ungludefalle, mits bin ohne fein Berfchulden in Unftand und Berlegenheit, worans er fich nicht anders, benn burch fremden Beiftand und geborgtes Geld helfen,

und reiten fann, fo muß er foldes feinem Guteberrn gebubrlich anzeis gen, und biefer, wenn er feinem Gigenbeborigen Borfchuf gu thun, ober Die benothigte Gelber auf das Erbe ju verfichern Bebenten tragen mochte. bemfelben zum weniaffen gestatten: daß er einige ganderenen fur ein Stud Gelbes andern auf gewiße von ihm bem Gutsberrn zu beftimmenbe Art und Sahren überlaffen moge, und follen die, welche mit gutbherrlicher Bewilligung Gelber barauf bergefchoffen, in bem rubigen Gebrauch und Genuf ber Landeren nicht geftoret werben, wenn auch der Gigenbeborige vor Ablauf der beflimmten Sahren verfterben murde; Ralle aber ber Gigenbeborige bagu nicht willig, ober fein eigenes Befte bierunter gu beforbern faumfelia fenn mochte, fo ift ber Guteberr befugt, benfelben bagu anguhalten, ober auch felbft benen Rreditoren bis gu ihrer Befries Digung ein : und anderes Stud Candes jum nublichen Gebrauch anweis fen gu laffen.

6. 78. Daß benen Eigenbehörigen nicht erlaubt fepe, eine tefta: mentarifche, ober andere lette Willens Nerordnung gum Rachtbeil bes dem Gutoberen an bem erworbenen Peculio gebuhrenden Erbibeils gu errichten, darüber haben Wir im §. 19. bas nothige fcon verfüget, und obwohl nun auch, fo viel die Schankungen unter ben Lebendigen betrift, denen Gigenbeborigen felbft baran gelegen ift, und wohl anftebet: bag fie su ihrem eigenen und ihrer Rinber Rugen, um biefe befto füglicher, und beffer botiren und ausfteuern ju tonnen, ihr erworbenes Saab und Gut zu fparen, und ebender zu vermehren, als durch eine ungebubrliche Rreigebigfeit ju vermindern fuchen, fo wollen Wir both bierunter beneits felben die Bande nicht ganglich binden, fondern gnabigft verftatten : baf fie davon etwas, jeboch nicht über einen vierten Theil wegaeben und verfchenken mogen; Dann follen auch überhaupt bergleichen Schenkungen und Donationes inter vivos, fie mogen fo gering fenn, wie fie wollen, ale nicht gemacht angefeben und gehalten werden, wenn nicht bas Gefchentte dem Donatario mit bem Genuß und Gigenthum fofort überliefert, fonbern bie Donation mit Borbehalt bes Genuffes gefcheben, und bie Tradition bis nach bem Tobe bes Donantis vericoben ober ausgeftellet mare.

6. 74. hat ein Gigenbeboriger mit gutsberrlichem Ronfens Schulben kontrabiret, fo ift nicht allein er mit feinem Rachfolger, wenn bies fer gleich ein fremder und fein Successor in Peculio mare, fonbern auch ber bof, ober bas Erbe felbft fur die Schulben haftbar; Der-Glaubis ger mag aber bas Erbe nicht ebenber in Unfprache nehmen, ale nache bem bie Bablung von dem Eigenbehorigen, ober aus bem Peculio nicht mehr erzwinglich ift; Damit nun die bewilligte Schulden auf das Erbe nicht beständig fteben bleiben, fo hat der Gutsberr fich ben Ertheilung des Ronfensbriefes mohl fur gu feben: baf er nicht blos auf feinen Gigenbehörigen, und bie Bestimmung gewiffer Jahren, binnen welchen bie Schuld abgeführet werden folle, es ankommen laffe, fondern ben Ronfens und die Raution, oder Sypothet felbft auf eine fichere Beit berger Salt limitire und einschrante: bag bernachft felbige aufboren, und erlo. fiben fenn folle.

5. 75. Wenn ein Eigenbehöriger gur Ablegung bewilligter Schulben ober gur Befreiung eines auf dem Gut haftenden Behnten, ober Buftphalifdes Prov. : Recht, III.

Grundzinfes; ober eines anbern bem Erbe antlebenben Onoris Geld aufgenommen batte, und ber Glaubiger ber gefchebenen Berwendung halber Den Beweis fugren tonnte und wollte, fo muß ber Unerbe, ober Gucceffor die tontrabirte Schuld, well er bavon gebeffert ift, übernehmen, und bezahlen, wenn ichon der Gutsberr bagu feine Bewilligung nicht ertheilt hatte; eben fo verhalt es fich, wenn ein Stud Canbes ohne 3us thuen bes Guteberen erworben, und bem Erbe einverleibet, nachgebends aber von bem Acquirenten verschrieben, oder von dem Rauffchilling ans noch etwas ruckfandig mare; alle übrige unbewilligte Schulden bingegen, fie mogen gu Abführung ber Schabung, gutaberrlicher Pfachten, ober andern von dem geitlichen Innhaber ber Stette aus dem Genuffe gu beftreitenden Ausgaben kontrabiret fenn, find platterdings binfallig, wenn der Unerbe ober Radifolger fein Successor in Peculio ift, gleichwie benn auch bemfelben jene Schulben nicht aufgeburdet werden tounen, Die ein Leibzuchter nach bezogener Beibzucht macht, wenn beffen Berlaffenfchaft nicht angenommen wird.

Behnter Titel. Bon Sopotheten und Birgichaften, und wie bei Bertauf und gerichtlichen Unichlag der eigenbehörigen Guter gu perfahren.

§, 76. Wenn ein Eigenbehöriger Schulden fontrabiret, und fein Bermogen, ober Peculium jum Unterpfande fetet, fo ift bie geftellte Spothet swar gultig, folglich auch ber Glaubiger, wenn fchon bie Schuld guteberrlich nicht bewilliget mare, berechtiget, barauf gu Grhaltung feiner Befriedigung gerichtlich gu verfahren, fo fern aber ber Schagungs : Einnehmer, ober Die, fo Behnten, Grundzins, ober andere onera inhaerentia aus bem Erbe zu empfangen haben, aber bie Guteberrn mit ihren Ruttffanden, gur Gache eintreten, fo gebuhret benenfelben das Bors jugbrecht, jeboch bem Schahunge: Ginnehmer nicht weiter als vom Offern bis Oftern bes Jahren, worinn ein Schappflichtiger in Discussion gerath, gleicher Gestalt foll ber Guteberr nach gefchehener Entrichtung obermabns ter Conghungen, und Erbginnfen fur ben Pfacht bes lettverfioffenen, und wirklichen Jahres ein Borgugerecht haben.

6. 77. Weil auch biebevor oftere foftbare Rechtshandel, und Progeffen barans entstanden: bag, wenn nach Abzug ber privilegirten Foberungen nichts, oder nicht fo viel von bem Peculio übrig bleibet, bag die unbewilligte Schniben abgeführet werden tonnen, die Rreditoren gegen Abtrag fammtlicher bem Erbe auflebenben Caften fich bes nieslichen Gebrauche, oder Juris ad glebam, fo lange ber Schuldner lebet, ans maffen, und bafur halten wollen, alemenn unter bem ihnen verfehten Pasulio auch biefes Jus begriffen, und mitverpfanbet mare, diefes aber irrig, und ein Gigenbeboriger feinen Rreditoren bas Jus ad glebam gu übertragen, und jum Unterpfand gu fesen fo wenig befügt, als wenig der Guteherr fculbig ift, mit feinem Erbe andere, ale benen das Gucceffione - Recht gebubret, fchalten und walten gu laffen, fo wird biefer Diffbrauch hiemit ganglich abgefchaft und verordnet: daß die Rreditoren, wenn fie auf dem Riesbrauch, oder bas Jus ad glebam Anspruch machen wollten, nicht geboret, fondern ein : fur allemal abgewiefen werben follen. §. 78. Wird ein eigenbehöriges Gut gu Bouffredung eines rechies

kraftigen Urtheil, ober fonft gerichtlich verkauft, fo foll es nach benen Einfunften und Rugbarteiten gefcaget, und fobenn ber Werth bes Praedii gegen zwen und einen halben Reichsthaler vom bundert, ober ein anderes übliches Prozent bestimmet, bie Eigenthums . Gerechtigkeit aber nach Ermeffen und befonders angefchlagen werben; Beil Die Giaenthumd : Berechtigfeit entweder bober ober geringer angufchlagen ift, nache bem fich aus der Meftimations : Urfunde, worinn alle Pertinentien und Baffen befchrieben werden follen, fich ergiebt: bag bas Gut ju boch.

ober gu gering in Pfacht flebe.

g. 79. Ueber bas fruchtbare Gichen: und Buchenhols fann gwar ber Guteherr megen bes bem Gigenbeborigen guftebenden Mitgenuffes willführlich nicht fchalten, er ift gleichwohl davon fowohl, ale von dem Gut oder Erbe ein mabrer Dominus, und weil ihm nicht allein baran, nach Anleitung §. 28. 29. 80 und 81, verfchiedene Rucharteiten gufteben tonnen, fondern auch bas Erbe mit dem barauf obhandenen Geholge gur freien Disposition beimfällt, wenn bas Geblut ausstirbt, fo ift bei bem gerichtlichen Unschlag hierauf ebenfalls ju reflectiren, und foll mitbin Das fruchtbare Gichen . und Buchen . Bolg von Wertverftandigen und veraibeten Aestimatoren Studweife, und nach bem Preife, wie es ber Dre ten auf dem Stomm verfauft ju werben pflegt, angefchlagen, und gugleich bei dem Unschlag bemerket, und dem Protocollo aestimationis eine verleibt werden, wie viel bavon gu Unterhaltung der Bebauten und übris gen der Stette Rothwenbigfeiten erfoderlich fene; Bas nun nach beffen Abaug überschieffet, barab foll der Richter, wenn es betrachtlich und ber Muhe werth ift, ben britten Theil nehmen, und bem Preife bes affimirten Praedii in ber Meftimatione. Urfunde bingufchreiben laffen.

6. 80. Sofe, ober Stette, bie muft, und von bem Gutsberrn Stuck weise ausgethan find, werben gwar ebenmäßig auf vorverordnete Urt angefchlagen, boch nicht nach bem Quantum, welches bie Konduktoren bavon praftiren, fondern nach der alten Pfacht mit Musichlug der Leibeigenthumsgerechtigkeit, als die in biefem Sall feine Rudficht verbienet; Bird aber ein Stud Candes, oder anderes unbewegliches Pertinens, welches ein Eigenbehöriger gefauft, geerbt, ober auf eine fonflige rachtmaßige Art erworben hat, fo foll ber Eigenbehörige ben vorhabenben Bertauf bem Gutoberen anzeigen, und biefem, wenn er bas Perfinens behalten, und fo viel, ale ein ander bafur geben wollte, bas Bor= ober Rahorkaufrecht, und im Fall ber Berkauf wirklich gefchehen, bas Jus

retractus gebühren.

Gilfter Zitel. Bon Urfachen und Begebenheiten, woburch Die Leibeigenschaft aufboret.

§. 81. Gleichwie aus verschiedenen Urfachen die Leibeigenfchaft ihren Anfang bat, allfo ift auch die Art und Weife, wodurch felbige aufhoret und ein Gigenbeboriger Die Freiheit erlangt, unterschiedlich, und zufoderft berjenige frei, welcher von feinem Gutsherrn der Leibeigenichaft entiaffen wird, welches fchriftlich ober mundlich, mit ober ohne Beugen, and fement per actum ultimae Voluntatis, ale per actum inter Vivos gefcheben tann, nur muß foldes bewiefen werden tonnen und foll bie Freilaffung von ber Beit an, ba ber Freibrief gugefagt und bedungen ift,

245

ihre Wirkung haben, wenn fcon barüber tein Schein ertheilet, ober ber Freibrief fpater ausgetheilt mare.

§. 82. Wenn nun ein Gigenbeboriger ber Leibeigenschaft gerne ents laffen fenn mogte, fo muß er feinem Gutsheren, ober bem, fo gu ber Freilaffung Dacht und Gewalt hat, die Urfachen, warum er die Freis beit verlanget, geziemend anzeigen, und wenn diefelbe mahr und erhebs lich befunden merben, ber Guteberr Die Bitt nicht leicht, noch ohne erbebliches Bebenten abichlagen, fonbern bem Gigenbehörigen für ein billis ges und gebrauchliches Lofegelb die Freiheit, und barüber Giegel und Briefe ertheilen; Erhebliche Urfachen aber find unter andern biefe: wenn ein Gigenbehöriger fich auf eines andern Gutoberen Dof, ober Erbe gu verheiraten Gelegenheit bat, ober feinem Berufe nach einen Ordens : ober andern geiftlichen Stand ermablet, oder ein Sandwert erlernet, ober eine andere Biffenschaft erworben, und es fo weit gebracht: baf er fich bas burch weiter beforbern, ober fouft fein Glud machen konne.

6. 88. Sollte ein Gigenbehöriger eine von jehtermabnten, ober ans bern eben wichtigen Urfachen zu feiner Freilaffung mit Grund und Babrs beit vorbringen, und bennoch von feinem Gutoberen ben Freibrief nicht erlangen tonnen, ober auch ein Gutsberr von feinem Gigenbeborigen ein ungewöhnliches, und übertriebenes Freikaufsgelb fobern, und auf folche Art ben Freikauf beschwerlich ober gar unmöglich machen wollen, fo mag der Eigenbehörige die gerichtliche Obrigkeit imploriren; Burbe aber die Freilaffung nicht zeitlich, fondern erft im hoben Alter begehret, um basjenige, mas ber Eigenbehörige immittels erworben, und fur fich gebracht hat, andern übertragen, und vermachen gu tonnen, fo ift ber Gutsherr barunter zu willfahren nicht fculbig, noch bagu anguhalten; Endlich wird auch zuweilen ben der Auflaffung, oder Untretnug des Buts bedungen: bag eins von benen funftigen Rinbern frei fein folle, und wenn biefes gefcheben, muß zwar nichts bestoweniger nachgebends ber Guteberr um den Freibrief gegiement angefprochen, es foll aber bafür nur bas gewöhnliche Schreibgeld bezahlt werben.

§. 84. Bas oben §. 10. und 47. von ber Berjahrung vorgekommen, felbiges bat auch bier feine Unwendung; Wenn bemnach ein Eigenbeho: riger einen rechtmäßigen Titulum, und guten Glauben fur fich, ober auch fich auf eines anbern Gutsheren Erbe, ober Rotten verheiratet batte, und nach ber Beit brengig Jahr verfloffen maren, ohne bag er immittels wegen ber Leibeigenichaft angefprochen worben, fo foll er für frei und freigelaffen gehalten werben, auffer biefen gallen aber tann tein Leibeigener fich mit ber Berjahrung fchuben, ober es ibatte benn berfelbe auf gefchehene Grinnerung gegen ben Leibeigenthum erweislich proteffiret, und ber Ontoberr burch ein brenfigjahriges Stillichweigen es babei belaffen.

6. 85. Sonft wollen Bir zwar teine Gigenbeborigen gu Memtern, Burben und Ehren befodern, weber jugeben: bag einer ad sacros Ordines promoviret, ober in Rloftern an : und aufgenommen werbe, wenn er nicht den Erblafbrief vorzeiget, oder von erhaltener Freiheit anugsame Beweis beibringt; Da gleichwohl folches aus Unwissenheit fich leicht gutragen tonnte, und co fich nicht gegiemet: daß in diefem Fall die Beitund Ordensgeiftlichen, und bie, welche Doctoratum, Rathe: und andere

Ebrenftellen in Militars oder Civilenftande erhalten haben, ale Leibei: gene abs und guruckgefoberet werben, fo follen jedoch bie Gutsberven Darunter nicht leiden, mithin fur bie Kloftergelftliche Die Eltern, ober Anerben den Freibrief und Freitaffungegebuhr bezahlen, und Die übrige mit bem Leibeigenthumeherrn fich fo gewiß abfinden, und ein billiges Freilaffungegelb entrichten als bei beffen Unterbleibung ibre Rachlaffenfcaft nach Gigenthums- Maten verfallen fenn folle.

8, 86. Uebrigens fpricht es von felbit: baß (gleichwie ein Eigenbeboriger bas vorbin gehabte Succefions - Recht an dem Gut verlieret, und für abgestanden geachtet wird, wenn er burch einen Freibrief, ober auf eine andere Urt von dem Leibeigenthum entbunden worden, oder von feinem Gutaberen ein anderes eigenbeboriges Erbe, als worauf er gebobren ift, übernimmt) allfo auch bas Band ber Leibeigenschaft aufgelofet merde, wenn ein Eigenbehöriger bas unterhabende Erbe von feinem Gutsherrn an : und freitauffet, ober wenn derfelbe megen ubler Berhaltung von bem Erbe abgewiesen wird; In biefen lehtern Fall foll jedoch ber Freibrief unentgelblich ertheilt werben, bamit der Abgewiefene anderwarts befio fuglicher unterfommen, und fein Brod gewinnen tonne.

3wolfter Titel. Bon Berluft bes Gewinn: und Erb. Rechts, und von Progeg : Cachen ber Gigenbeborigen.

5. 87. Die Eigenbehörigen verwirken bas Gewinn, und konnen von . bem Erbe entfett werben, Imo: wenn fie bas Saus verfallen, Die Hocker, und Banderenen wift und unbeftellet liegen laffen, und foldergeftalt das unterhabende Erbe fo mertlich verfolimmern, daß fie den Schaden aus einenen Mitteln zu erfeben nicht im Stanbe find, und 2do: wenn fie obne erweisliche Ungludefalle aus bloger Rachlafigleit, und übler Wirthfcaft die gutsherrliche Pfachte und übrige Praffanda aller Unmahn = und Barnung ungeachtet, nach Berfundigung biefer Berordnung fo weit in Rudffand kommen laffen, als fammtliche Praffanda in bren Jahren aus: machen.

§. 88. Richt weniger wird Stio: bas Geminn: und Erbrecht verwirket, wenn ein Eigenbehoriger ohne Roth fich in Schulden vertiefet, und badurch veranlaffet, daß fein Peculium in Diskufion gerathet, und bas Erbe muft werden muß, ober 4to. wenn er ohne Anmeifung und Bormiffen bes Gutsherrn fruchtbares, und verbothenes Bolg hauet, und dadurch dem Erbe ein beträglicher Schade sugefüget. Diebei ift jeboch Die Befdeidenheit zu gebrauchen: bab, mo ber Gigenbehörige burch flef-Biges Pffangen, und in andern Studen bas Erbe mertlich verbefferet hatte, auch ben bolgichaben gu erfegen willig und im Stande mare, als: benn bafur per Stud gebn Reichsthaler gablen folle; Auch fann gwar 5to: einer, nach gerichtlicher Erkenninis, vom Erbe verftoffen werben, ber ein ichweres Berbrechen begehet, weswegen er auf ewig bes gandes verwiesen, oder mit einer, die Ehre verlebender Leibestrafe belegt wird; Diefes foll aber auf eine blos gur Korrektion guerkennten Buchthausftrafe nicht ausgedehnet werben, noch bas Berbrechen des einen Chegatten bem andern, der fein Theil baran bat, weder benen unschuldigen Kindern an ihr habendes Recht zum Rachtheit gereichen, und eben bas ift von bes

Vom 30. Mai 1781.

Berftoffenen Bruder und Schweftern zu verftehen, welche Recht am Erbe, und bavon noch keinen Abstand gethan baben.

§. 89. Wir verstatten jedoch dem Gutsherrn nicht, aus eigener Macht feinen Eigenbeborigen ber Stette, ober des hofes zu entfesen, sondern dieses soll gerichtlich geschehen, und darauf gegen den Eigenbehorigen mittels Anführung der Ursachen orbentlich angetragen werden.

§. 90. Ein Eigenbehöriger foll mit athern in Sachen, die das Erbe, oder dessen Gerechtigkeiten betreffen, ohne des Gutsherrn Bewilligung keine Prozessen anfangen, er habe denn bei Einführung der Sache von der erhaltenen gutsherrlichen Erlaubnisse einen Schein beigebracht, der von dem Gutsherrn unbillig nicht geweigert werden soll; Wird aber ein Eigenbehöriger wegen des Guts gerichtlich belangt, so soll der Alager, daß der Beklagte leibeigen seye, mit Benennung des Gutsherrn deutlich anzeigen, und das Gebethene nicht anders, als cum denuntatione des Gutsherrn, wenn derselbe nicht anfer Landes wohnet, erkannt werden, wldrigenfalls aber der ganze Prozes null und nichtig seyn.

§. 91. Schliestlich verordnen und wollen Wir gnabigst: das biese unfere Berordnung nur allein auf die Eigenthumsguter verstanden und eingeschränkt senn, keineswegs aber auf andere, als Behändigungs., hobs., Laten., Luhrmuths., Jinns: und andere Pfachtguter, wenn schon die jahrlichen Pfachten nicht erhöhet werden, gezogen werden solle.

Wir befehlen solchemnach Unserm Statthalter Bestes Recklinghaufen, wie auch ben Gerichtern, zu Dörsten und Recklinghausen, auf die Beobachtung bieser Unserer guadigsten Berordnung genaue Obsorge zu tragen, und sich darnach bei Fassung der Urtheilen zu achten. Urkund Unseres guadigsten handzeichens, und beigebruckten hoffanzler. Insiegels. Geben Bonn den Sten April 1781.

Maximilian Ariberich Churfurft.

Vt. C. D. Frenherr von Gymnich. (L. S.)

R. M. Guifez.

Mr. 22.

Verordnung an ben Statthalter bes Bestes Recklinghaufen wegen Besserung ber Wege, vom 30. Mai 1781.

Bon Sottes Gnaden Wir Maximilian Friederich, Erzbischof zu Köln zc. Und ist misfälligft zu vernehmen gekommen, daß die gemeine Landstrassen und Wege in unserm Best Recklinghausen an vielen Orten, besonders in denen Kirchspielen Waltrop, Datteln, Recklinghausen, Buer und Gladbeck, obugeachtet unserer, wegen derselben Herklung eröfftert ergangener guabigster Befehlen, dermalen in ganz unbrauchbarem Stand sich befinden. Der hieraus unserem Cameral: Ausen sowohl, als wegen Sperrung alles Handels und Wandels unseren Unterthanen selbst zu-

wachsende Machtheil ift zu beträchtlich, als daß folder Unordnung lan-

ger nachgefeben werben tonnte.

Diese entstehet hauptsächlich baburch, daß wegen der Schuldigkeit zur ordentsichen Reparation zwischen denen Eingesessenen verschiedene Rechtspsiegen entstanden, und durch mehrere Inkanzen mit großen Kosten sortegeset, ja sogar diese Polizensachen ben denen Reichsgerichten ohndesugter Dingen angedracht werden, wo dann inzwischen von keinem deren streitenden Iheile einige Wegarbeit unternommen wird. Wir sind nun zwar nicht gemeinet, den Rechtslauf solcher bereits anhängigen Stritzigkeiten auf einige Weise zu hemmen, sondern belassen vielmehr sammtlichen unseren Unterthanen fren und unden men, derenselben Beendis aung an gehörigen Orten zu betreiben;

Gleichwie es aber unbillig senn wurde, wenn folche Strittigkeiten bie traurige Folge nach fich ziehen sollten, daß dadurch das Commercium dafiger ganzen bandschaft verloren, mithin fammtlichen an jenen nicht betheiligten unseren dafigen Unterthanen unersesslicher Schaden zu-

wachfe;

Als befehlen wir hiemit gnabigft:

1) Daß fuhrohin ein jedes Kirspel, mit Zuziehung beren fogenannten Frenkbitern, welche auf Gemeinheiten und in hovesaaten wohnen, weniger nicht aller neuen Colonisten, die gemeine Landstraßen und Wege, soweit folche den Beleitgang desselben beruhren, ohnweigerlich in Stand stellen, auch inskunftige unterhalten follen;

2) Diese Straffen, und Wegarbeit solle breimal jahrlichs, und zwarn am 12. März, 12. Junius, und 12. October bergeftalt vorgenommen werben, daß mit Herstellung beren Landstraßen ber Ansang gemacht, und nachbem diese in Stand gestellet, die Reparation beren andern Wegen,

auch ber Auffteegen gefchebe.

8) Herzu sollen alle Eingefessene jeden Kirchspiels alle Aage bis zu Bollendung der Arbeit, und zwarn im Marz und October von 8 Uhr Morgens bis Abends 5 Uhr, im Junius aber von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr mit nothigem Geschirr erscheinen, die Ausdleibende aber von denen Borsteheren aufgezeichnet, und zur Erlegung eines halben Richlen und Nachverrichtung der versaumten Arbeit angehalten werden.

4) Wo zur Ausfullung Fascinen und Boblen nothig find, sollen folche aus benen gemeinen holzungen eines jeden Kirchspiels genommen, in beren Abgang aber auf gemeine Kirchspiels-Unkoften nach bem Scha-

hungefuß angekauft werben.

5) Sollen die Landstraßen mit dem grobesten Kieß ober Grand überfahren und dieser aus denen gemeinen Gründen vorzüglich genommen werden; falls aber derselbe darin nicht vorsindlich ift, so soll solcher aus Privatgründen, wo er nur immer anzutreffen und dem andzubessernden Weg am nächten gelegen ift, genommen, dem Eigenthümer des Grundes aber der ihm hierdurch zuwachsende Schaden aus des Kirspels gemeinen Mitteln, durch schagungsmäßige Repartition unter den Schatzpflichtigen, vergutet werden.

6) Solle benen Canbftraffen und Wegen bie erforderliche, oft vertundete, Breite gegeben, die denenselben zu nahe stehende und die Aus-